Von: <u>Hirner Rita</u>
An: FAVD Begutachtung

Thema: WG: VSVO Begutachtungsverfahren Datum: Donnerstag, 04. April 2013 09:16:07

Bitte veröffentlichen

Mag. Rita Hirner Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 3 Verfassung und Inneres Paulustorgasse 4 8010 Graz

mailto: rita.hirner@stmk.gv.at

phone: +43 316 877 2092 mobil: +43 676 8666 2092 fax: +43 316 877 2123

Von: Roschitz Angelika

Gesendet: Donnerstag, 04. April 2013 09:14

An: Hirner Rita Cc: Schnabl Patrick

Betreff: AW: VSVO Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Mag. Hirner!

Der übermittelte Verordnungsentwurf wurde an die Landeskulturgesellschaften zur Information bzw. Stellungnahme übermittelt. Seitens der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH wurde nachstehende Stellungnahme übermittelt:

"Die Theaterholding Graz/Steiermark GmbH und ihre Tochtergesellschaften haben massive Einwände gegen diese Verordnung. Abgesehen von verschiedenen Details, die den beiliegenden, von der Theaterholding eingeholten Stellungnahmen der Tochtergesellschaften, entnommen werden können (siehe Anhang), gibt es zwei grundsätzliche Einwände:

1. Bekanntlich stehen die meisten öffentlichen Gebäude unter Denkmalschutz. Bereits jetzt können in der Praxis vielfach von der Baubehörde gewünschte bzw. in diversen Ö-Normen und Richtlinien bestehende Vorschriften in unseren Spielstätten nicht umgesetzt werden, weil dies den Vorschriften des Bundesdenkmalschutzes widerspricht (ein prominentes Beispiel: Beim Stiegenaufgang in der Oper gibt es keine, den heutigen Vorschriften entsprechenden Handläufe, es darf aber aus Denkmalschutz-Gründen nicht nachgerüstet bzw. nichts verändert werden.)

Der gegenständliche Verordnungsentwurf berücksichtigt diese Problematik in keinster Weise.

2. Die Verordnung enthält auch keine "Entschärfungen" auf Grund von bestehenden "alten" Benützungsbewilligungen von Veranstaltungsstätten und berücksichtigt die in anderen Gesetzen und Verordnungen oft enthaltene "wirtschaftliche Zumutbarkeit" bzw. die Verhältnismäßigkeit von Kosten und

Nutzen bei bestehenden Spielstätten nicht als Kriterium für die Erteilung von Auflagen (wir können zB in denkmalgeschützten Gebäuden auch nicht einfach zusätzliche Toiletten-Anlagen ohne enormen finanziellen Aufwand nachträglich einbauen).

Auch wenn die Verordnung eine 5-jährige Übergangsfrist vorsieht, ist aus Sicht der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH darauf hinzuweisen, dass diese Verordnung in der derzeitigen Form zu nicht abschätzbaren, aber jedenfalls enormen Kosten für das Land Steiermark und die Städte und Gemeinden, die Veranstaltungsstätten betreiben, führen würde. Im Einzelfall könnte es sogar auf Grund der Kollision mit dem Denkmalschutz zur Schließung von Spielstätten bzw. zum Verlust der Betriebsstättengenehmigung kommen."

Mit freundlichen Grüßen Evelyn Hoffmann

Dr. Evelyn Hoffmann Amt der Steiermärkischen Landesregierung A9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen 8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2

Tel.: +43 (0)316 / 877 - 3142 Fax: +43 (0)316 / 877 - 3156

E-Mail: evelyn.hoffmann@stmk.gv.at www.kulturfoerderportal.steiermark.at

Von: Fank Andrea Im Auftrag von A3 Verfassung und Inneres

Gesendet: Freitag, 08. März 2013 12:56

An: begutachtung@bka.gv.at; v@bka.gv.at; e-recht@bmf.gv.at; begutachtung@bmi.gv.at; begutachtung@bmlvs.gv.at; begutachtung@bmwfj.gv.at; office@rechnungshof.gv.at; post@volksanw.gv.at; sidst.steiermark@polizei.gv.at; LPD-ST@polizei.gv.at; office@steirischer.staedtebund.at; post@gemeindebund.steiermark.at; iws@wkstmk.at; info@akstmk.net; office@lk-stmk.at; office@rakstmk.at; office@aikammer.org; office@sachverstaendige.at; A1 Organisation und Informationstechnik; A2 Zentrale Dienste; A4 Finanzen; A5 Personal; A6 Bildung und Gesellschaft; A7 Landes- und Gemeindeentwicklung; A9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen; A12 Wirtschaft, Tourismus, Sport; A13 Umwelt und Raumordnung; A14 Wasserw., Ressourcen u. Nachhaltigk.; A15 Energie, Wohnbau, Technik; A16 Verkehr und Landeshochbau; FA Katastrophenschutz u Landesverteidig.; UVS Unabhängiger Verwaltungssenat; ABB für Steiermark; BH Bruck-Mürzzuschlag; BH Deutschlandsberg; BH Hartberg-Fürstenfeld; BH Graz-Umgebung; BH Leibnitz; BH Leoben; BH Liezen; BH Murau; BH Murtal; BH Südoststeiermark; BH Voitsberg; BH Weiz; Pol. Expositur Gröbming; stadtverwaltung@stadt.graz.at; post.vd@bqld.qv.at; post.ladion@ktn.qv.at; post.landnoe@noel.qv.at; verfd.post@ooe.qv.at; landeslegistik@salzburg.gv.at; verfassungsdienst@tirol.gv.at; land@vorarlberg.at; post@mda.magwien.gv.at; brandverhuetung@bv-stmk.at; office@on-norm.at; office@mcg.at; post@lfv.steiermark.at; landesleitung@bergrettung-stmk.at; landesverband@st.roteskreuz.at; office@grueneskreuz-stmk.at

Cc: FAVD_Begutachtung

Betreff: VSVO Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird der Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 – VSVO samt Erläuterungen zur Begutachtung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Mag. Rita Hirner